

**Satzung Besonderes Vorkaufsrecht für unbebaute Grundstücke
der Stadt Teltow vom 30.10.1991**

Aufgrund des § 5 i.V.m den §§ 10 und 21 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GVBl. I, Seite 255) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung vom 30.10.1991 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Teltow steht beim Verkauf von unbebauten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG in nachstehend bezeichneten Flächen zu:

1. In Gebieten, für welche die Stadt Teltow die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat.
2. In Gebieten, in denen die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht (z.B. Erhaltungssatzung u.ä.).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.